**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 46 (1930)

**Heft:** 52

Rubrik: Verbandswesen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Selbsihilse voran. Diese besteht in der Festigung der Organisation und in der Vertiesung des handwerklichen, berustichen Könnens und der dazu notwendigen kaufpanischen Frundlagen. Handwerk und Gewerde müssen leider iedoch auch auf die Hilse des Staates rechnen lönnen. Sie postulieren heute mit allem Nachdruck das Richt auf Arbeit und erwarten von den Behörden eine Erweiterung und Verbesserung vor allem des Submissionswesens, eine gewisse Eindämmung der Reglebetriebe, eine Ergänzung des Warrenhandelsgesetzes und eine stäalische Entlastung. Pandwerk und Gewerde hoffen ebenfalls von seiten der Gemeinden und des Staates auf Unterstützung im Kampse gegen sogenannte Schwarzarbeit. Sie rechnen dabei auf das gleiche soziale Verständnis, wie es andern Volksschichten gegenüber bekundet wird.

Handwerk und Gewerbe wissen, daß sie auf das Bohlwollen und Verständnis des gesamten Boltes angewiesen sind. Sie leben der festen überzeugung, daß Schweizervolt den Handwerker und Gewerbestand, aus dem je und je seine besten Kräste emporgestiegen sind, nicht untergehen lassen will. Die Forteristenz eines talturell hochstehenden und quali ätstüchtigen Handwerkerstandes liegt im vitalsten Interesse unseres Landes. Trotz augenblicklicher Wirtschaftsdepression lassen wir im Handwerker und Gewerbestand den Mut nicht sinken. Wir blicken voll Zuversicht in die Zukunst. Handwerker und Gewerbler wollen in der Verantwortung erstarken und weiterkämpsen als Könner im Beruse, als Charaktere

im Leben.

## Uerbandswesen.

Schweizerifder Baumeifterverband. Die 540 Mann farte 34. Generalversammlung bes Schweizerischen Baumeisterverbandes in Burich tonftatierte, daß die Rotwendiglett ber Schaffung gefunder Submiffions. grundfate von öffentlichen und privaten Bauberr. schaften heute allgemein anerkannt werde. Mit Rücksicht auf die bringend notwendige Stabilifierung ber Bautoften murbe die Beibehaltung ber heute gelten. den Löhne und Arbeitsbedingungen beschloffen, mahrend die allgemeine Einführung von Ferten als mit dem Charafter des Saisongewerbes unvereinbar abgelehnt wurde. Dagegen murde einem Antrage, die militar. dienstpflichtigen Angestellten und Arbeiter durch Einführung einer Ausgleichskaffe zu entschädigen, grundsählich zugestimmt, und die Berbandsleitung mit der Ausarbeitung eines Reglements beauftragt. Ebenso flimmte die Bersammlung dem neuen reviderten Regle: ment über die Unfallverhütung zu, welches der wirtsamen Betampfung ber zunehmenden Unfallhaufig-teit im Baugewerbe bienen foll.

# Uolkswirtschaft.

Elementarschadenversicherung für Gebände. Die aargauische Brandversicherungsanstalt ist erfreulicherweise darauf bedacht, ihre Institution auszubauen. Der Gebäudeversicherung gegen Brandgefahr soll eine Versicherung gegen Elementarschäden angeschlossen werden. Bereits hat der Aussichtstat der Brandversicherungsanstalt den Entwurf zu einem Gesetz über die Gebäuder und Fahrnisversicherung in erster Lesung durchberaten. Demnächst ersolgt die Verabschiedung aus der zweiten Lesung an die Regterung, welche das Geschäft dem Großen Rat überweisen wird. Die wichtige Neuerung ist der Einbezug der Elementarschadensversicherung. Bekanntlich haben mehrere Kantone auf diesem Gebiete, veranlaßt durch die schlimmen Folgen von Weiterkatasstrophen, ihr

Versicherungswesen ausgebaut. Es ist nur zu begrüßen, wenn auch im Aargau die Elementarschadensversicherung an Gebäuden zur Einführung gelangt. Wie wir erschieren, wird diese erweiterte Versicherungs die Gebäudesbester gar nicht oder nur sehr mäßig belassen: Daher dürfte das neue Gesetz bei der Regierung und beim Großen Rat verständnisvolle Förderung, beim Volk seinerzeit eine freudige Zustimmung finden.

Rantonal-jurderifdes Gefet für Die Forberung bes Wohnungsbanes. In einer Bufdrift an ben Rantonsrat beantragt der Regierungsrat betreffend bas Gefes für die Forderung des Wohnungenbaues: Bei Beteilt. gung des Staates am Wohnungenbau hat die Bauhert. schaft öffentlich rechtliche Eigentumsbeschrantungen im Grundbuch anmerten zu laffen, beren Inhalt vom Regierungsrat festgesetzt wird und die bem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen find. Dadurch foll die Be-nützung der erstellten Gebaude zu Wohnzwecken bei einem niedrigen Mietzins fichergeftellt, und jeder Gewinn beim Bertauf ausgeschloffen werben. Dem Staate ober ber Gemeinde ift zu diesem Zwecke bas Recht einzuraumen, die Wohnbauten nötigenfalls jum Gelbfitoftenpreis ju erwerben. Sofern die Gemeinden allein oder neben bem Staat den Wohnungenbau unterftuten, finden die §§ 5 und 6 entsprechende Anwendung. Die dort erwähnten Beftimmungen werden von der Gemeindebehörde erlaffen. Sie bedürfen der Genehmigung bes Regierungsrates. Der Regierungerat glaube, durch diese Stellung und Redattion der Gesetzesparagraphen genügende Rlarheit über die Rompetenzen der kantonalen und der Gemeinde Exe. tutivbehörden zu ichaffen. Wer nur ftaatliche Gulfe in Anspruch nimmt, folle nur an bie Borfchriften Des Reaterungerates gebunden fein; wer aber die Gemeinde um finanzielle Unterftützung angebe, habe fich auch vom Ge-meinderat aufgeftellten Borfchriften zu unterwerfen.

Internationaler Wohnungstongreß in Berlin vom 1.—5. Juni 1931. Der Internationale Verband für Wohnungswesen, Generalsekretär Dr. H. Kampsswesen, Franksut a. M., Hansa Allee 27, versendet zurzett seine Einladungen zur Beteiligung an dem Jaternationalen Wohnungskongreß mit anschließender Studienreise nach Breslau, Prag, Dresden, Leipzig und in das Mitteldeutsche Industriegebiet, einschl. Halle. In einem, der Einladung beiltegenden Schreiben begrüßt der Reichsarbeitsminister, der Preußische Wohlsahrtsminister und der Magistrat der Stadt Berlia den geplanten Kongreß.

Dem ausführlichen Programm entnehmen wir, daß im Rahmen des Hauptthemas: "Die sozialpolitische Bedeutung der Wohnungswirtschaft in Gegenswart und Zukunft" vor allem die viel umftrittene Frage untersucht werden soll, ob und inwieweit die privatwirtschaftliche Bautätigkeit ohne öffentliche Unterstützung das Wohnungsbedürsnis der breiten Masse zu decken vermag, und was eventuell geschen soll, um dieses Ziel zu erreichen.

Außerdem wird noch das bautechnische Problem: "Der Bau von Kleinwohnungen mit tragbaren Mieten" und das Problem: "Wohnungsinspettion (Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege)", das für die Bertreter der Wohnungs-Hygtene und Wohlfahrtspflege im Bordergrund fieht, behandelt.

Es empfiehlt sich eine baldige Anmeldung, damit die 7 Kongreß-Bublikationen, von denen die erste bereits im Druck ist, den Teilnehmern sogleich nach Erscheinen zugesandt werden können. Wegen Auskunft und Anmeldung wende man sich an den Internationalen Verband für Wohnungswesen, Frankfurt a. M., Hansa Allee 27.